



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Juni 2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

Endlich Lockerungen!

Wir alle sind durch die Corona-bedingten Einschränkungen der letzten Wochen und Monate erheblich beeinträchtigt worden, unsere Nachbarn aus Warendorf und Gütersloh inzwischen leider wieder. Auch an unserer Kanzlei sind diese Wochen nicht spurlos vorbei gegangen. Wie bei Ihnen auch, gab es bei uns zahlreiche zusätzliche organisatorische Maßnahmen und viele „kleinere Anfragen“. Unserem tollen Team gilt hier ein besonderer Dank für den Einsatz.

Wir haben einige neue Serviceleistungen für Mandanten eingeführt: Inzwischen sind alle Mitarbeiter mobil voll angebunden und können – auch aus dem

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Möllenhoff/Dinkhoff, Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung für die Exportkontrolle

Dezember 2018, 152 Seiten, online
bestellbar bei: [Reguvis Fachmedien
GmbH](#)

Homeoffice – Anfragen jederzeit vollumfänglich telefonisch und IT-technisch bearbeiten. Wir stellen dazu vollständig auf elektronische Aktenführung um. Wir beabsichtigen, unsere Bearbeitungszeiten dadurch wieder zu verbessern.

Online-Beratung ist inzwischen zur Normalität geworden. Unsere Mandanten können mit uns jederzeit in geschützten, end-zu-end-verschlüsselten virtuellen Räumen kommunizieren. Für persönliche Treffen stehen wir aber auch im Rahmen der üblichen Sicherheitsvorkehrungen gern zur Verfügung.

Wir haben mit Beginn des Lockdowns eigene Webinare für Mandanten eingeführt, deren Erfolg uns sehr begeistert hat. Unser nächstes Webinar wird den Schwerpunkt des Zoll- und Steuerstrafrechts haben und findet im August nach den NRW-Ferien statt.

Wie heute im aktuellen Handelsblatt bekanntgegeben, sind wir auch in diesem Jahr von dieser Zeitung in die Liste der besten Rechtsanwälte Deutschlands 2020 aufgenommen worden. Das ist eine großartige Auszeichnung für das gesamte Team, über die wir uns freuen.

Vorab ein aktueller Hinweis zu einem Thema unseres letzten Infoletters ([Infoletter Mai 2020](#)):

Wir haben darüber berichtet, dass das Bundesfinanzministerium (BMF) den Umsatzsteueranwendungserlass dahingehend geändert hat, dass bei **grenzüberschreitenden Güterbeförderungen** die **Steuerbefreiung** nur für die **Leistung**



des Hauptfrachtführers, nicht aber für die Leistungen der Unterfrachtführer in Betracht kommt. Mit [Schreiben vom 02.06.2020](#) hat das BMF die diesbezügliche Nichtbeanstandungsfrist für vor dem 01.07.2020 ausgeführte Umsätze bis zum 31.12.2020 verlängert.

Seit unserem letzten Infoletter hat die Bundesregierung ein 130 Milliarden starkes **Konjunkturpaket** aufgelegt, mit dem die wirtschaftlichen Schäden der Corona-Pandemie abgemildert werden sollen und die Konjunktur belebt werden soll. Über die Steuervorteile dieses Pakets informieren wir in unserem ersten Beitrag.

Um die Bestimmung des anzuwendenden **Umsatzsteuersatzes** geht es in unserem zweiten Beitrag.

Mit der Entscheidung vom 22.10.2019 im BFH-Verfahren VII R 38/18 wurde erneut eine Chance vertan, eine grundsätzliche Entscheidung über die Frage zu erzielen, ob **erstattete Einfuhrabgaben zu verzinsen** sind. Neue Hoffnung bietet ein beim FG Düsseldorf anhängiges Verfahren. Wir bringen Sie auf den aktuellen Stand der Diskussion zu dieser für viele Wirtschaftsbeteiligte wichtigen Frage.

Der Text des **Freihandelsabkommens mit Vietnam** wurde im EU-Amtsblatt verkündet, es kann in Kraft treten, sobald es von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist. Über die wichtigsten Regelungen möchten wir vorab informieren.

„**Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft**“ ist der neue Name des

Gesetzentwurfs aus dem Bundesjustizministerium, den das Bundeskabinett am 16.06.2020 beschlossen hat und der bislang unter dem Titel „Gesetz zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität“ lief. Ziel des Gesetzes ist, eine eigenständige gesetzliche Grundlage für die Sanktionierung von juristischen Personen und Personenvereinigungen zu schaffen. Wir stellen Ihnen die Inhalte dieses Entwurfs vor, über den Bundestag und Bundesrat nun beraten werden.

Wir wünschen Ihnen für die bevorstehende Urlaubszeit schöne Ferien und gute Erholung, sofern Sie ein paar Tage Urlaub machen. Bleiben Sie gesund! Wir sind mit wechselnden Besetzungen natürlich durchgehend für Sie erreichbar.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwält

Themen

I. Steuern: Steuervorteile im Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket 2020

II. Steuern: Die richtige Bestimmung des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes

III. Zoll: Zinsen auf Erstattungsbeträge im Zollrecht

IV. Zoll: Freihandelsabkommen mit Vietnam veröffentlicht

I. Steuervorteile im Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket 2020

Der Koalitionsausschuss hat am 03.06.2020 zur aktuellen Konjunktur- und Krisenbewältigung ein umfassendes Paket für Unternehmen geschnürt, welches eine Vielzahl an steuerlichen Maßnahmen für Unternehmer beinhaltet. Ziel des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets 2020 ist die Wirtschaft in der Corona-Krise anzukurbeln und damit Familien, Kommunen sowie Unternehmen finanziell zu unterstützen.

1. Allgemeines

Zu den wichtigsten steuerlichen Veränderungen zählen hier insbesondere die Verschiebung **der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** sowie die **Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts**. Darüber hinaus soll für die Steuerjahre 2020 und 2021 befristet **verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens möglich sein, wodurch ein steuerlicher Investitionsanreiz gesetzt werden soll (sog. degressive Abschreibung für Abnutzung – AfA). Auch ist **ein erhöhter Verlustrücktrag** auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) in dem Paket enthalten.

Zudem hat das Bundeskabinett **Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen**, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten, herausgearbeitet. Für die Monate Juni bis August 2020 sollen den kleinen/ mittelständischen Unternehmen Liquiditätshilfen gewährt werden und dadurch zu ihrer Existenzsicherung beitragen. Antragsberechtigt sind nach Auswertung der Information des Bundesfinanzministeriums Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, bei denen der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Hinsichtlich der förderfähigen Kosten sind hier die Fixkosten wie beispielsweise Mieten, Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen oder Grundsteuern zu nennen. Insgesamt handelt es sich um eine milliardenschwere Unterstützung. Gerne sind wir Ihnen bei sämtlichen Fragestellungen behilflich. Die Eckpunkte zur Überbrückungshilfe können Sie hier nachlesen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/eckpunkte-fuer-das-konjunkturpaket.pdf?__blob=publicationFile&v=2

2. Die Senkung der Mehrwertsteuersätze

Das Kernstück des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket 2020 stellt jedoch die **temporäre Senkung der Mehrwertsteuer** ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 dar.

Für die Mehrwertsteuersenkung gilt Folgendes:

- Bis zum 30.06.2020 gilt der Regelsteuersatz von 19% bzw. der ermäßigte Steuersatz von 7%.
- In dem Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein Regelsteuersatz von 16% und ein ermäßigter Steuersatz von 5%.
- Ab dem 01.01.2021 gilt der Regelsteuersatz von 19% bzw. der ermäßigte Steuersatz von 7%.

Die befristete Mehrwertsteuersenkung scheint auf den ersten Blick sowohl für Unternehmer als auch Verbraucher sehr positiv zu wirken. So wird beispielsweise der **Konsum angeregt**, wodurch die Wirtschaft in Deutschland gestärkt wird. Zudem ist die Maßnahme zur Senkung der Mehrwertsteuer sozial sehr gerecht ausgestaltet, weil die Mehrwertsteuer von allen bezahlt wird.

Bei genauerer Betrachtung muss allerdings vor den erheblichen Auswirkungen bei der Umsetzung dieser Maßnahmen gewarnt werden, damit **ein Mehrwertsteuerchaos** verhindert wird. Hierbei muss auf den bürokratischen Aufwand hingewiesen werden. Exemplarisch zählt dazu die Änderung der Kassensysteme im Supermarkt sowie die Neugestaltung der Werbung. Durch die Mehrwertsteuersenkung könnte es auch zu einem **starken Vorzieheffekt von Kaufentscheidungen** kommen. Hinsichtlich dieses Vorzieheffekts entwickelt sich dabei die Problematik, zu welchem Zeitpunkt die Leistung umsatzsteuerlichen ausgeführt werden muss und wie zum Beispiel mit Anzahlungen vor und nach der befristeten Senkung der Mehrwertsteuer umgegangen werden kann (**Leistungszeitpunkt**).

3. Leistungszeitpunkt

Gemäß § 27 I S. 1 UStG ist die Berechnung der Steuer für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird. Wird die Ware zwischen dem 01.07.2020 – 31.12.2020 geliefert, der Vertrag jedoch schon vor dem Stichtag des 01.07.2020 geschlossen, müsste beispielsweise in der Rechnung die Senkung der Mehrwertsteuer beachtet werden. Dies könnte ggf. zu einer nachträglichen Auszahlung der Differenz an den Verbraucher führen. Weiter stellt sich die Frage, was umsatzsteuerrechtlich passiert, wenn in der zweiten Jahreshälfte ein Vertrag geschlossen wird, die Lieferung jedoch

erst im Jahr 2021 erfolgt?

4. Umsetzungsmöglichkeiten

Eine ausführliche Umsetzungsrichtlinie des Finanzministeriums, welche diese Problematik vereinfachen könnte, steht bisher noch aus.

Als möglichen **Umsetzungstipp** könnte beispielsweise **der Lösungsansatz von Teilabnahme** genannt werden. Hinsichtlich der **Gastronomie** könnte die Überlegung angestellt werden, dass Gastronomen die [doppelte] Mehrwertsteuersenkung nicht weitergeben werden, sondern zur Stärkung ihrer Unternehmen nutzen angesichts der Umsatzauffälle und der gestiegenen Lebensmittelpreise. Allgemein könnten **pauschale Rabatte** gegeben und damit der staatlich gewollte Vorteil umgesetzt werden.

Hinsichtlich der **Einfuhrumsatzsteuer** wird im Konjunkturpaket der Bundesregierung vorgeschlagen die Fälligkeit auf den **26. des Folgemonats** zu verschieben. Weniger problematisch wird die Umstellung der gesenkten Mehrwertsteuersätze bei der Nutzung von technischer Finanzsoftware zur Steuerung der betriebswirtschaftlichen Prozessen (ERP), welche die **neuen Werte automatisch** berücksichtigen.

Bis zum 01. Juli 2020 sind es nur noch knapp 2 Wochen – Es bleibt abzuwarten welche Umsetzungsrichtlinien das Bundesministerium für Finanzen verabschieden wird. Wir können nur dringend dazu raten sich mit den hochkomplexen Umsetzungsänderung schnellstmöglich auseinander zu setzen. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Frederike Helmert](#)

II. Die richtige Bestimmung des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes

Die Umsatzsteuer ist eine Verkehrsteuer, die auf alle Konsumausgaben anfällt. Bis auf einige wenige Ausnahmen entfällt auf jedes Produkt und auf jede Dienstleistung, die innerhalb Deutschlands verkauft wird, die Umsatzsteuer. Gleichzeitig ist die Umsatzsteuer auch eine Endverbrauchersteuer, was bedeutet, dass Steuerschuldner der Endverbraucher ist. Aus praktischen Gründen wird die Umsatzsteuer von den leistenden Unternehmen eingeholt und an das Finanzamt abgeführt. Derjenige, der eine Ware oder eine Dienstleistung verkauft, berechnet die entsprechende Umsatzsteuer bei dem Kunden weiter.

§ 12 UStG bestimmt die anzuwendenden Steuersätze. Nach § 12 Abs. 1 UStG beträgt der Regelsteuersatz für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19%. Der Regelsteuersatz ermäßigt sich für bestimmte Waren auf 7%. Dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterliegen Waren, die in der Anlage 2 zu § 12 Abs. 1 Nr. und 2 UStG unter Bezugnahme auf die jeweilige Stelle im Zolltarif ausdrücklich und abschließend genannt werden. Zu diesen Produkten gehören insbesondere Lebensmittel, Personennahverkehr und Bücher, Zeitungen und Zeitschriften. Für den Bereich der Landwirtschaft gelten Ausnahmeregelungen der Besteuerung. Landwirtschaftliche Erzeugnisse werden mit 10,7 % besteuert, Forsterzeugnisse mit 5,5%. Auch für gewisse andere Gruppen von Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen variable Durchschnittsteuersätze gewählt werden. Ob dies für Sie oder Ihr Unternehmen zutrifft, ist im Einzelfall zu prüfen. Ebenso gibt es bestimmte Waren und Leistungsgruppen, die komplett von der Umsatzsteuer befreit sind. Hierzu zählen innergemeinschaftliche Lieferungen, Versicherungen oder der See- und Luftverkehr.

Es kann zum Teil sehr schwer sein, den richtigen Umsatzsteuersatz zu ermitteln. Die Unternehmen haben die Umsatzsteuer und die Umsatzsteuerzahllast selbständig zu ermitteln. Sollte große Unsicherheit darüber bestehen, welcher Steuersatz der richtige ist, bestehen zwei Möglichkeiten zur Klärung. Zum einen besteht die Möglichkeit, für beabsichtigte Einfuhren beim Hauptzollamt eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) einzuholen. Für beabsichtigte Lieferungen oder für einen innergemeinschaftlichen Erwerb kann darüber hinaus eine unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke (uvZTA) beantragt werden. Diese Auskunft kann beim Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung (BWZ) eingeholt werden. Für diesen Antrag ist der amtliche Vordruck auszufüllen und ggf. Anlagen wie Warenmuster, Rezepturen etc. beizufügen. In beiden Fällen wird je nach Antragstellung die Position, die Unterposition bzw. Codenummer nach dem Zolltarif festgelegt, aus der sich dann der entsprechend anzuwendende Umsatzsteuersatz ergibt. Der Antragsteller erhält mit der unverbindlichen Zolltarifauskunft einen unverbindlichen Hinweis auf den zum Zeitpunkt der Antragstellung zutreffenden Steuersatz. Da es sich um eine unverbindliche Auskunft seitens der Finanzverwaltung handelt, kann die Einreihungsauskunft selbst nicht direkt angefochten werden. Jedoch kann gegen die darauf beruhende Steuerfestsetzung Rechtsmittel eingelegt werden.

Sprechen Sie uns gerne an, falls bei Ihnen Unsicherheit über den anzuwendenden Steuersatz besteht.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Frederike Helmert](#)

III. Zinsen auf Erstattungsbeträge im Zollrecht

Im Jahr 2017 hat der EuGH erstmals in seinem Urteil in der [Rechtssache C-365/15, „Wortmann“](#) vom 18.01.2017, einen unionsrechtlichen Erstattungsanspruch von Zinsen auch für das Europäische Zollrecht gesehen.

Die Angelegenheit „Wortmann“ wurde dem EuGH zum damaligen Zeitpunkt vom Finanzgericht Düsseldorf vorgelegt, da das Finanzgericht Düsseldorf Zweifel an der bis dahin erfolgten Rechtsanwendung hatte, denn es bestanden zwar im nationalen Recht (im Streitfall der Abgabenordnung – AO) Regelungen zur Verzinsung von Ansprüchen, die allerdings nur für den Fall Anwendung fanden, dass ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wurde (sog. Prozesszinsen im Sinne des § 236 AO).

Der EuGH entschied in dem Verfahren „Wortmann“, dass, wenn Einfuhrabgaben, zu denen auch Antidumpingzölle gehörten, deshalb erstattet werden, weil sie unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhoben wurden, eine **unionsrechtliche Pflicht der Mitgliedstaaten bestehe**, Rechtsuchenden, die einen Anspruch auf die Erstattung der entrichteten Beträge haben, diese **ab dem Zeitpunkt ihrer Entrichtung an zu verzinsen**.

Der EuGH verwies in seiner Begründung auf die Schlussanträge des Generalanwalts, wonach Art. 241 ZK, der eine Zinszahlung auf erstattete Einfuhrabgabenbeträge ausschließt, lediglich den Fall betreffe, dass eine anfängliche Festsetzung später wegen Fehlern, die der Schnelligkeit des Zollabfertigungssystems geschuldet sind, abgeändert werden müsste, die Norm aber eine Verzinsung erstatteter Abgaben in anderen Fällen nicht grundsätzlich ausschließe.

Das Finanzgericht Düsseldorf schloss aufgrund der Entscheidung des EuGH das Verfahren in der Form ab, dass, wenn die einen Antidumpingzoll einführende Verordnung für nichtig erklärt werde, die Zollbehörde dazu verpflichtet sei, für den deshalb zur Unrecht entrichteten Antidumpingzoll Zinsen ab der Entrichtung bis zur Erstattung gem. § 238 AO zu zahlen. Eine Verzinsung der Zinsen finde allerdings gem. § 233 S. 2 AO nicht statt. Die nachfolgend gegen das Urteil des FG Düsseldorf gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde des beklagten Hauptzollamts, blieb erfolglos.

Trotz dieser Entscheidung ist die Sichtweise zu Erstattungszinsen bei zollrechtlichen Sachverhalten aber immer noch nicht abschließend geklärt, denn die Entscheidung des EuGH behandelte eine zollrechtliche „Besonderheit“, nämlich, dass eine Antidumpingzollverordnung vom EuGH für ungültig erklärt wurde und daher Zölle erstattet wurden.

Durch die Entscheidung in der „Wortmann“-Sache stellte sich seitdem aber auch immer wieder die Frage der grundsätzlichen Verzinsung von Erstattungsbeträgen in „Normalfällen“, also in den Fällen, bei denen es nicht darum geht, dass der EuGH eine Verordnung für ungültig erklärt, was eher die Ausnahme als die Regel darstellt.

Hinzu kommt, dass seit dem 01.05.2016 der Unionszollkodex (UZK) gilt und der

Zollkodex (ZK) außer Kraft getreten ist. In diesem Kontext wurde Art. 241 ZK UAbs. 1 S. 1 ZK durch Art. 116 Abs. 6 UZK verdrängt, der aber nahezu wortgleich formuliert ist. Aus diesem Grund wird z.B. die Ansicht in der Literatur vertreten, dass die Entscheidung in der Sache „Wortmann“ auch für das neue Zollrecht Bedeutung hat.

Viel interessanter ist allerdings, ob die Verzinsungspflicht auch in anderen Konstellationen als der der Nichtigerklärung einer Antidumpingzollverordnung gilt, oder nicht, denn andere Anwendungsfälle stellen die Regel dar, wie z.B. im Rahmen von Zollprüfungen abweichende Tarifierungsauffassungen. Leider existiert dazu aber keine (gefestigte) Rechtsprechung. Die Zollverwaltung vertritt in Ihrer Dienstvorschrift unter Hinweis auf § 236 AO weiterhin die Ansicht, dass diese nationale Vorschrift der Verzinsung durch Art. 116 Abs. 6 UZK überlagert sei.

Mit dieser Frage und der Übertragbarkeit der „Wortmann“-Entscheidung auf andere Konstellationen hat sich in der Folgezeit bereits das Hessische Finanzgericht in seinem Urteil vom 23.07.2018 – 7 K 1579/17 befasst. Das Verfahren befasste sich allerdings nicht direkt mit Zöllen, sondern mit der Einfuhrumsatzsteuer, zu denen das Hessische FG ausführte, dass ein unionsrechtlicher Anspruch auf Verzinsung eines Erstattungsanspruchs auch für andere Konstellationen als denen der Ungültigerklärung einer Antidumpingzollverordnung gelte, also im Streitfall auch für die Einfuhrumsatzsteuer.

Aus Sicht des Hessischen Finanzgerichts lag ein Verstoß gegen Unionsrecht auch dann vor, wenn nach dem Unionsrecht die Einfuhrumsatzsteuer nicht hätte erhoben werden dürfen. In der Sache „Wortmann“ habe der EuGH eine generelle Aussage treffen wollen, da er eine Erstattung nicht auf bestimmte Fallgruppen beschränkt habe. Für ein weites Verständnis spreche der Sinn und Zweck des unionsrechtlichen Verzinsungsanspruchs, denn es sollen Vermögenseinbußen kompensiert werden, die aufgrund der Nichtzurverfügungstellung von Kapital erlitten werden. Warum ein Betrag nicht zur Verfügung gestanden habe, sei nicht entscheidend.

Das Hessische Finanzgericht ließ in seinem Urteil die Revision zu, sodass sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 22.10.2019 zu der Sache äußern musste ([Az. VII R 38/18](#)). Die Entscheidung wurde allseits mit Spannung erwartet, doch bei der Veröffentlichung der Entscheidung stellte sich schnell Ernüchterung ein, da der BFH die Angelegenheit zwar im Sinne der Klägerin gelöst hat, die Begründung hingegen die Kernprobleme „umschiff“ hat. Dies lag daran, dass das Hessische Finanzgericht zwar den Weg für eine Entscheidung über die grundsätzliche Pflicht zur Verzinsung von Erstattungsbeträgen geebnet hat, die Klägerin ausweislich des Tatbestandes des BFH-Urteils aber in dem Verfahren äußerte, dass sie Prozesszinsen begehre und keine Erstattungszinsen. Das FG habe darauf hingewirkt, einen allgemeinen Antrag auf Verzinsung zu stellen.

Damit musste sich der BFH nur noch zur Frage der Verzinsung von Erstattungsbeträgen im Rahmen von Prozesszinsen äußern, also ab dem Zeitpunkt der

Klageerhebung. Für den BFH war somit nur noch relevant, ob der ZK oder bereits der UZK Anwendung fand, was er zu Gunsten des ZK entschied, da dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung – und damit zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit- galt. Eine Entscheidung zu Art. 116 Abs. 6 UZK konnte damit entfallen. Er sprach der Klägerin Zinsen nach § 236 Abs. 1 S. 1 AO für den Zeitraum der Rechtshängigkeit bis zum Tag der Erstattung zu. Damit wurde – trotz der Steilvorlage des Hessischen Finanzgerichts - leider die Chance verpasst, eine Entscheidung zur grundsätzlichen Verzinsung zu treffen.

Möglicherweise wird die Frage aber in naher Zukunft vom Finanzgericht Düsseldorf - in erster Instanz - entschieden, denn in dem dort anhängigen Verfahren 4 K 1163/18 Z ist die Frage zu beantworten:

„Ist die Zollverwaltung verpflichtet, Zinsen wegen der Erstattung von Zoll zu zahlen, weil die Einfuhrabgaben nach der Aufhebung verbindlicher Zolltarifauskünfte und einer dadurch eingetretenen Änderung der Tarifierungsauffassung der Zollverwaltung erstattet wurden?“

Dieser Fall, der Fall einer abweichenden Tarifierungsauffassung, wird erfahrungsgemäß der häufigste Anwendungsfall sein, der zu einer Erstattung und damit zur Frage der Verzinsung dieser Beträge führt. Es bleibt abzuwarten, wie das Finanzgericht entscheidet und ob die Frage der Verzinsung von Erstattungsansprüchen letztlich doch noch einmal abschließend vom EuGH entschieden werden muss, wovon auszugehen sein dürfte.

Alle von der Problematik der Verzinsung betroffenen Unternehmen sollten prüfen, ob sie innerhalb der Antragsfristen Anträge zur Verzinsung von Erstattungsbeträgen stellen. Erfahrungsgemäß wird es allerdings bis zu einer finalen für alle geltenden gerichtlichen Klärung zu langwierigen Verfahren kommen, da die Zollverwaltung nach unserem Kenntnisstand derzeit auch aufgrund ihrer eigenen Dienstvorschrift Anträge nicht positiv bescheidet und daher aller Wahrscheinlichkeit nach Rechtsbehelfsverfahren bzw. Klageverfahren geführt werden müssten.

Verfasser: [Rechtsanwalt Heiko Panke](#)

IV. Freihandelsabkommen mit Vietnam veröffentlicht

Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und Vietnam wurde nach der Annahme durch die vietnamesische Nationalversammlung nun im EU-Amtsblatt L 186/3 vom 12.06.2020 **veröffentlicht**. Der Rat der Europäischen Union hatte bereits mit Beschluss vom 30.03.2020 das Abkommen genehmigt (EU-Abl. L 186/1). Das Abkommen kann in Kraft treten, sobald es von allen EU-Mitgliedstaaten

ratifiziert worden ist (Bekanntgabe des Inkrafttretens im EU-Amtsblatt). Mit dem Inkrafttreten wird noch in diesem Jahr gerechnet.

Für das **Ausstellen von Lieferantenerklärungen** ist zu beachten, dass Vietnam mit der Veröffentlichung des Abkommtextes schon jetzt in die Liste der Präferenzländer aufgenommen werden kann. Allerdings muss bis zum Inkrafttreten des Abkommens der **Zusatz "ab Anwendbarkeit"** ergänzt werden. Anhand der "Liste der erforderlichen Be- und Verarbeitungen" in Anhang II des Protokolls Nr. 1 (ab Seite 1342) kann geprüft werden, ob es sich bei einer Ware, für die mittels Lieferantenerklärung der Ursprung bestätigt werden soll, um europäische Ursprungsware im Sinne des Abkommens handelt.

Das **Protokoll Nr. 1** mit den Begriffsbestimmungen zum Ursprungsrecht (Art. 1 ff.) und den Regelungen zum Ursprungsnachweis (Art. 15) befindet sich ab Seite 1319. Nach Art. 15 Abs. 1 des Protokolls kann eine Präferenzbehandlung von **Ursprungserzeugnissen der Union** bei der Einfuhr in Vietnam bei Vorlage folgender Nachweise erfolgen:

- ein nach den Artikeln 16 bis 18 ausgefertigtes Ursprungszeugnis (Buchst. a),
- eine nach Artikel 19 ausgefertigte Ursprungserklärung
 - eines ermächtigten Ausführers für alle Sendungen unabhängig von ihrem Wert oder
 - jedes Ausführers für Sendungen mit einem Gesamtwert von bis zu 6.000,- €, (Buchst. b)
- eine von Ausführern, die in einer elektronischen Datenbank nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union registriert sind, ausgefertigte Erklärung zum Ursprung, nachdem die Union Vietnam notifiziert hat, dass diese Rechtsvorschriften für ihre Ausführer gelten. In einer solchen Notifikation kann festgelegt werden, dass die Buchstaben a und b keine Anwendung mehr auf die Union finden. (Buchst. c)

Nach Art. 15 Buchst. c) soll also auf Dauer das Verfahren des **Registrierten Ausführers (REX)** als vereinfachtes Nachweisverfahren etabliert werden. Bis zur Notifikation können jedoch nur Ausführer, die eine Bewilligung als Ermächtigter Ausführer haben, bei Warenwerten über 6.000,- € das vereinfachte Verfahren durch Ursprungserklärung auf der Rechnung (Art. 19) nutzen, sofern die Notifikation dem Inkrafttreten des Abkommens zeitlich nachfolgt. Weitere Möglichkeit ist die Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach dem Muster in Anhang VII. Dies stellt eine für Präferenzabkommen ungewöhnliche Form des Ursprungsnachweises dar, handelt es sich doch eigentlich um ein Nachweispapier aus dem Bereich des nichtpräferenziellen

(handelspolitischen) Ursprungsrecht.

Buchstabe c) verweist darauf, dass Buchst. b) möglicherweise nicht mehr gelten soll, wenn die Union das Verfahren des Registrierten Ausführers gegenüber Vietnam für anwendbar erklärt hat. Durch den Verweis auf die Rechtsvorschriften der Union, die für die Registrierung von Ausführern maßgeblich sind, dürfte sichergestellt sein, dass auch weiterhin Ausführer ohne Registrierung bei einem Sendungswert bis 6.000,- € eine Ursprungserklärung ausfertigen dürfen. Einschlägige Regelung dürfte Art. 68 Abs. 4 UZK-DVO sein, wonach in Fällen, in denen die Präferenzregelung keinen Höchstwert vorsieht, dieser bei 6.000,- € pro Sendung liegt, bis zu der Ausführer ohne Registrierung Ursprungserklärungen ausstellen dürfen.

Ursprungserzeugnisse Vietnams erhalten bei der Einfuhr in die EU eine Präferenzbehandlung bei Vorlage eines Ursprungszeugnisses oder – nach Notifizierung seitens Vietnams – durch einen ermächtigten oder registrierten Ausführer nach den Rechtsvorschriften Vietnams. Bei Sendungswerten bis 6.000,- € darf eine Ursprungserklärung von jedem Ausführer ausgefertigt werden (Art. 15 Abs. 2 Buchst. a) bis c)).

Art. 19 Abs. 5 sieht ausdrücklich vor, dass eine Ursprungserklärung auch nachträglich ausgefertigt werden kann, wenn sie der Einfuhrvertragspartei spätestens zwei Jahre nach Einfuhr der Waren vorgelegt wird.

Mit Umsetzung des Abkommens sollen 99 % aller Zölle abgebaut werden und weitere Handelserleichterungen geschaffen werden. Die Vertragsparteien bauen ihre Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach Maßgabe der Stufenpläne in den Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union) und 2-A-2 (Stufenplan Vietnams) ab. In welchem Jahresrhythmus dieser Abbau erfolgt bzw. welche Waren ab Inkrafttreten des Abkommens direkt zollfrei sind, ergibt sich aus den in Anhang 2-A aufgeführten Abbaustufen (ab S. 164).

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

V. Gesetzentwurf zum Verbandssanktionsgesetz (VerSanG-E)

"Wir wollen sicherstellen, dass Wirtschaftskriminalität wirksam verfolgt und angemessen geahndet wird. Deshalb regeln wir das Sanktionsrecht für Unternehmen neu." – so steht es im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD zur 19. Legislaturperiode vom 12.März 2018.

Diesem Passus aus dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien wurde jetzt in Gestalt eines Regierungsentwurfes vom 16.06.2020 nachgekommen.

Der oben zitierte Passus aus dem Koalitionsvertrag suggeriert, dass durch die Einführung des VerSanG-E etwas Altes überholt und neu strukturiert würde. Dies ist unseres Erachtens irreführend. Vielmehr gab es in Deutschland bisher kein Unternehmensstrafrecht als eigenes Regelwerk, wie es in vielen anderen Industriestaaten der Fall ist. Dies führte in der Vergangenheit bei besonders medienwirksamen Fehlleistungen von Unternehmen in der breiten Öffentlichkeit oft zu Unverständnis und dem Gefühl einer mangelhaften Übernahme von unternehmerischer Verantwortung (Bsp. „Abgasskandal“). Auch diesem Vorwurf wollte sich die Große Koalition mit dem Koalitionsprogramm für die 19. Legislaturperiode stellen.

Bisher erlaubt es das deutsche Recht bei schweren Korruptionsverfahren lediglich, dass ordnungsrechtliche Maßnahmen in Form von Bußgeldern gegen den jeweiligen Verband verhängt werden können, § 30 OWiG. Dieser Bußgeldtatbestand erlaubt eine finanzielle Sanktion gegen das Unternehmen in Höhe von maximal 10 Millionen Euro. Dies wird landläufig oft als zu gering angesehen, da der verursachte Schaden - insbesondere bei schweren Korruptionstaten – diesen Maximalbetrag oftmals um ein Vielfaches übersteigt.

Ein wichtiger, neuer dogmatischer Ansatz des VerSanG-E stellt die Abkehr vom Opportunitätsprinzip im Rahmen der Unternehmenssanktionierung dar. Das Ordnungswidrigkeitenrecht, welches derzeit als rechtlicher Sanktionierungsansatz zur Verfügung steht, ist geprägt von dem Prinzip, dass die Frage, ob Ermittlungen gegen das jeweilige Unternehmen geführt werden, von der Ermessensentscheidung der Strafverfolgungsbehörden abhängig ist. Vor dem Hintergrund, dass die Ermittlung und Aufklärung sog. „white-collar crimes“ auf Grund ihrer Komplexität oftmals erhebliche Ressourcen einer Behörde bindet und erheblichen Aufwand bedeutet, kommt es regelmäßig nicht zur „Durchermittlung“ dieser Verfehlungen. Vielmehr wird die Behörde diese Ermittlungen aufgrund der ohnehin großen Arbeitsbelastung und ihrer verhältnismäßig geringeren Ressourcen im Rahmen des Ermessensspielraums nicht selten abkürzen.

Dies soll sich mit dem Entwurf des VerSanG-E ändern. Wie im Koalitionsvertrag formuliert wurde, soll ein Wechsel zum Legalitätsprinzip erfolgen. Das bedeutet, dass die Behörden bei einem Anfangsverdacht zur Einleitung von Ermittlungen verpflichtet sind. Dies soll die einheitliche Sanktionierung von Unternehmensverfehlungen im Bundesgebiet fördern. Zwar wurde auch im VerSanG-E eine Möglichkeit der Einstellung verankert – dieser Weg der Verfahrensbeendigung soll aber nach dem Willen des Gesetzgebers keinesfalls den Regelfall darstellen.

Eine Verbandssanktion wird gemäß des § 3 VerSanG-E in den folgenden zwei Fällen verhängt:

1. Wenn jemand als Leitungsperson dieses Verbandes eine Verbandstat begangen hat oder
2. sonst in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes eine Verbandstat

begangen hat, wenn Leitungspersonen des Verbandes die Straftat durch angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten wie insbesondere Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht hätten verhindern oder wesentlich erschweren können.

Insbesondere der zweite Tatbestand des Entwurfes für ein VerSanG-E ist dem bisherigen Sanktionsrecht nicht fremd. Dieser Tatbestand ist eng an § 130 OWiG angelehnt. § 130 OWiG wurde dafür konzipiert, eine funktionsfähige, gesetzeskonforme Strukturierung von Betrieben und Unternehmen sicherzustellen und das Interesse der Allgemeinheit an der Schaffung und Aufrechterhaltung einer innerbetrieblichen Organisationsform zu schützen.

Dementsprechend soll § 3 Nr. 2 VerSanG-E diesem bereits in § 130 OWiG zum Ausdruck kommenden Anliegen weiteren Nachdruck verleihen. Für Unternehmen wird es angesichts dieses Tatbestandes in Verbindung mit dem Wechsel zum Legalitätsprinzip nahezu unumgänglich sein, ein (funktionierendes) Compliance-Management-System zu implementieren. Werden im Rahmen der innerbetrieblichen Compliance und damit verbundenen Auditbemühungen Fälle von Regelverstößen aufgedeckt und zur Verfolgung gebracht, so sollen die Sanktionen für das Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen deutlich geringer ausfallen - § 17 VerSanG-E.

Neu ist die Möglichkeit, eigene Ermittlungen im Unternehmen strafmildernd anzustellen (internal investigation), §§ 16,17,18 VerSanG-E. Diese Ermittlungen sind jedoch von unabhängigen Fachleuten (in der Regel Juristen) anzustellen, die ihrerseits keine Person vertreten dürfen, die in die Handlungen des Regelverstößes involviert war. Strafverteidiger von Geschäftsführung oder Mitarbeitern scheiden aus. Im Rahmen der Ermittlungen müssen die üblichen Rechtsgrundsätze eingehalten sein wie die Belehrung der zu Vernehmenden. Letztlich müssen die gesamten Ergebnisse der internal investigation den Ermittlungsbehörden zur Verfügung und Verwendung gestellt werden.

Eine weitere Neuerung sieht vor, dass Unternehmensleiter, die an der Verbandsstraftat beteiligt waren, und sei es nur durch unterlassene Organisationsmaßnahmen, das Unternehmen im Ermittlungsverfahren nicht vertreten dürfen, §§ 28, 29 VerSanG-E. Für solche Unternehmen muss – falls kein anderer Unternehmensleiter zur Verfügung steht – ein Notgeschäftsführer, in der Regel eine externe Person - seitens des Amtsgerichts bestellt werden, die ihrerseits dann eine internal investigation in Auftrag geben kann. Praktisch betrifft dies alle Einzelgeschäftsführer, die für den Fall, dass ihnen ein Vorwurf gemacht wird, nicht mehr für ihr Unternehmen agieren können, sondern riskieren, dass von extern das Unternehmen vertreten wird, mit der Folge, dass dieser externe Vertreter auch intern uneingeschränkt und zu Gunsten der Ermittlungsbehörden ermitteln kann.

Der Regierungsentwurf sieht Strafen von bis zu 10 % des Jahresumsatzes eines Unternehmens vor. Diese enorme Spanne soll gem. § 9 VerSanG-E aber lediglich für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 100 Millionen Euro gelten. Für Unternehmen mit geringeren Umsätzen gilt bei Vorsatztaten weiterhin die Grenze von 10 Millionen Euro. Bei Fahrlässigkeitstaten können bis zu 5 Millionen Euro verhängt werden.

Der vorliegende Entwurf des VerSanG formuliert darüber hinaus eine Ausfallhaftung - § 7 VerSanG-E. Diese Ausfallhaftung soll sicherstellen, dass durch Umstrukturierungsmaßnahmen eines Konzerns die Verhängung von Bußgeldern nicht verhindert werden kann. Dieses rechtliche Instrument stammt aus dem Kartellrecht und war dort eine Reaktion auf die sog. „Wurststücke“. Der Begriff wurde geprägt durch einen Fall im deutschen Kartellordnungswidrigkeitenrecht, in dem die Firma Tönnies sich durch Umstrukturierungsmaßnahmen einer Bußgeldzahlung in Höhe eines dreistelligen Millionenbetrages entziehen konnte.

Der ursprüngliche Referentenentwurf des VerSanG vom 22.04.2020 wurde in den vergangenen Monaten durch verschiedene Stellen kontrovers diskutiert. Trotz der vielen kritischen Stimmen von Verbänden und in der Fachpresse wurde der Gesetzesentwurf nur mit wenigen redaktionellen Änderungen zeitnah nach Ende der Anhörungsfrist durch die Bundesregierung beschlossen. Daran wird deutlich, dass die Marschrichtung des Gesetzgebers klar ist und weitere, tiefgreifende Änderungen des Entwurfes nicht zu erwarten sind. Für Unternehmen wird es in Zukunft noch viel mehr auf angemessene Compliance-Management-Systeme ankommen. Eine frühzeitige Implementierung derartiger Systeme ist daher zwingend geboten. Dabei unterstützen wir Sie gerne!

Verfasser:

[Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht](#)

[Rechtsanwalt Niklas Landmeyer](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

Impressum